

G e b ü h r e n o r d n u n g

für die

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr St. Peter

Aufgrund des § 4 der GemO in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am 17. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

(1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr St. Peter verlangt die Gemeinde St. Peter Ersatz der ihr entstandenen Kosten, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und § 2 dieser Satzung nicht unentgeltlich sind.

(2) Der Kostenpflicht unterliegen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes insbesondere:

- a) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind;
- b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
- c) Leistungen bei Gefahren und Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der jeweils geltenden Fassung oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils gültigen Fassung, für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden sind;
- d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 Ziffer a-c erforderlich ist;
- e) die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
- f) der Feuersicherheitsdienst bei Theater- und Zirkusveranstaltungen, Ausstellungen, Versammlungen und bei sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten.

(3) Alle anderen Leistungen der Feuerwehr sind nach § 36 Abs. 2 und 3 des Feuerwehrgesetzes kostenpflichtig. Hierunter fällt auch die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.

(4) Desweiteren sind nach § 36 des Feuerwehrgesetzes Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe oder sonstigen Amtshilfen kostenpflichtig. Die Kostenhöhe bei der Überlandhilfe bemisst sich nach den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen (Z-Feu) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre.

(6) Die Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei:

- a) Gefahren und Schäden durch Brände,
- b) öffentliche Notständen, die durch Naturereignisse verursacht sind,
- c) Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen, soweit nicht eine Kostenpflicht nach § 1 besteht,
- d) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, soweit nicht eine Gebührenpflicht nach § 1 besteht.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Verursacher,
- b) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) der Fahrzeughalter,
- c) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) der Unternehmer oder Betreiber,
- d) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe f) der Veranstalter,
- e) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
- f) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
- g) der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- h) bei unbefugter Alarmierung der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person, die die Feuerwehr unbefugt alarmiert hat, verpflichtet ist,
- i) bei den von Privatfeuermeldeanlagen ausgehenden Fehlalarmierung der Betreiber (Eigentümer oder Besitzer).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühren richten sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt.

(2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:

- a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
- b) den Grund- und Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
- c) den Kilometerkosten für die von den einzelnen Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück sowie etwaige Fahrstrecken während des Einsatzes,
- d) den Kosten für die verbrauchten Materialien,
- e) der Verwaltungsgebühr.

(3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistungen erbracht werden konnten. Pauschalen reduzieren sich nicht. Beim Personalaufwand können zusätzlich noch die Arbeitsstunden für die Reinigung der Geräte und persönlichen Ausrüstung mit angerechnet werden. Im Höchstfall jedoch zwei Stunden je eingesetztem Feuerwehrmann. Ausgenommen von Satz 1 sind die vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen.

(4) Die Betriebskosten der Fahrzeuge und Geräte errechnen sich nach der Zeit des Betriebes der Fahrzeuge und der Fahrzeugeinrichtungen sowie der Geräte am Einsatzort.

(5) Bei Stundensätzen zählen angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als ½ Stunde, darüber hinaus als volle Stunde. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.

(6) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(7) Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Gemeinde zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 15% berechnet.

(8) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für einzelne Leistungen weder eine Gebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, bemisst sich die Gebühr nach der Art und dem Umfang der Leistung in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erbringen der Leistungen durch die Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.

(3) Im Fall der Säumnis werden Säumniszuschläge entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.06.1993 außer Kraft.

St. Peter, den 18. September 2001

.....
G. Rohrer, Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG erfolgt durch:

- a) Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 04.10.2001 bis 12.10.2001
- b) Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 04.10.2001
- c) Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 08.10.2001

Bechtold

Anlage zur Gebührenordnung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr St. Peter

vom 18. September 2001

Gebührenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr St. Peter werden folgende Kostensätze erhoben:

(1) Personalaufwand

je Mann und Stunde € 20,00
Schmutzzulage € 2,50

(2) Fahrzeugeinsatz

je Fahrzeug einschließlich Bestückung. Nicht motorbetriebene Geräte sind in den Grund- und Betriebskosten des jeweils eingesetzten Fahrzeuges mit enthalten.

	Grundkosten je Stunde €	Betriebskosten je Stunde €	Kilometerkosten je km €
2.1 Löschfahrzeug TLF 16	35,00	-, -	-, -
2.2 Löschfahrzeug LF 8	30,00	-, -	-, -
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug	-, -	-, -	-, -
2.4 Tragkraftspritze TS 8/8	15,00	-, -	-, -
2.5 a) sonstige motorbetrie- bene Geräte (Stromaggregat, Wassersauger, Motorsäge, Tauchpumpe, Trennschlei- fer und dergl.)	8,00	-, -	-, -
b) Atemschutzgeräte	8,00	-, -	-, -
c) Generatoren 5 kVA	10,00	-, -	-, -
2.6 AL 12 (Feuerwehrleiter)	10,00	-, -	-, -
2.7 Mannschaftswagen MTW	15,00	-, -	-, -
2.8 Anhänger	10,00	-, -	-, -

(3) Öffnen von Türen

3.1 je Tür € 15,00
3.2 bei Verwendung von Fahrzeugen (zzgl. der Gebühr nach Ziffer 2)

(4) Feuersicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen z. B. Feuerwerk, Ausstellungen, Zirkus- und Fastnachtsveranstaltungen und dergleichen; bei örtlichen Vereinen und Gruppen werden keine Gebühren erhoben.

4.1 Personalaufwand je Mann und Stunde	€ 8,00
4.2 Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung	
4.2.1 Kosten pro Wache, Fahrzeug und Tag	nach Ziffer 2
4.2.2 Kilometerkosten	nach Ziffer 2

(5) Leistungen der Schlauchwerkstatt

5.1 Waschen und prüfen von Schläuchen je Stück	Selbstkostenpreis + MwSt
5.2 Schlauchreparatur	Selbstkostenpreis + MwSt

(6) Leistungen der Atem- und Strahlenschutzwerkstatt

Pflege und Reparatur von Atem- und Strahlenschutzgeräten, Arbeitszeit je Stunde	€ 15,00
---	---------

(7) Ölbindemittel

pro Sack	Selbstkostenpreis + MwSt
----------	--------------------------

(8) Verwaltungsgebühr	€ 15,00 – 30,00
-----------------------	-----------------